Pensionsrichtlinie Deutschland

Gültig per 01.04.2019

enovetic pension fund (assep)
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg

info@enovetic.com
enovetic.com

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck ... 3
Art. 2 Durchführung der Versorgung / Definitionen ... 3
Art. 3 Allgemeines ... 3
Art. 4 Versorgungsfälle / Rechte der Leistungsberechtigten ... 4
Art. 5 Kommunikation mit den Teilnehmern ... 4
Art. 6 Pflichtverstöße ... 4
Art. 7 Information über Risiken ... 4
Art. 8 Auflösung / Liquidation ... 4
Art. 9 Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ... 4
Art. 10 Teilnehmerkreis ... 4
Art. 11 Antragstellung und Anschlussvoraussetzungen ... 4
Art. 12 Versorgungsschutz ... 5
Art. 13 Beiträge ... 5
Art. 14 Versorgungskonto ... 6
Art. 15 Garantie der Mindestleistung ... 6
Art. 16 Versorgungskapital ... 7
Art. 17 Versorgungsleistungen ... 7
Art. 18 Änderungen des Pensionsplanes / des Versorgungsvertrages ... 9
Art. 19 Nachweise im Versorgungsfall / Mitwirkungspflichten ... 9
Art. 20 Anspruch auf Auszahlung der Versorgungsleistungen ... 10
Art. 21 Vorzeitiges Ausscheiden / Unverfallbarkeit ... 10
Art. 22 Fortsetzung mit eigenen Beiträgen ... 11
Art. 23 Beitragsfreistellung ... 11
Art. 24 Kündigung durch den Arbeitgeber / den enovetic pension fund ... 11
Art. 25 Abtretung, Verpfändung und Beleihung ... 11
Art. 26 Deckung, Zahlungsfähigkeit und Liquidität des enovetic pension fund ... 12
Art. 27 Informationspflichten ... 12
Art. 28 Datenschutz ... 12
Art. 29 Kosten und Gebühren ... 12
Art. 30 Änderungsvorbehalt ... 12
Art. 31 Anwendbares Recht ... 12
Anhang 1 ... 13
Garantiezins ... 13

Art. 1 Zweck

1.1.
enovetic pension fund (assep) ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Association d'Epargne-Pension nach luxemburgischem Gesetz vom 13.Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz"). Der enovetic pension fund hat seinen Geschäftssitz in 2, rue EdwardSteichen, L - 2540 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.enovetic pension fund untersteht damit der luxemburgischen Aufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF").

1.2.
Zweck des enovetic pension fund ist die Hereinnahme und die Veranlagung von Vermögenswerten, mit dem Ziel, das Anlagerisiko zu streuen und die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zu optimieren, wobei der enovetic pension fund den angeschlossenen Arbeitgebern und deren Arbeitnehmern oder Leistungsempfängern sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene Zuwendungen in Form einer Pauschalsumme oder Rentenzahlungen in Bezug auf das Erreichen des Pensionsalters oder die Erwartung des Erreichens des Pensionsalters und gegebenenfalls zusätzliche Zahlungen in Form von Leistungen bei Ableben, Invalidität / Berufsunfähigkeit, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder in Form von Unterstützungsleistungen, Unterstützungszahlungen oder Dienstleistungen im Fall von Krankheit oder Ableben gewährt.

Art. 2 Durchführung der Versorgung / Definitionen

2.1.
Die Durchführung der Versorgung richtet sich nach den Statuten, der Pensionsrichtlinie, den Technischen Bestimmungen sowie dem Anlagereglement.

2.2.
Teilnehmer der Versorgung sind alle angeschlossenen Arbeitnehmer sowie die Leistungsempfänger.

2.3.
Die Durchführung der Versorgung erfolgt auf Basis des zwischen des enovetic pension fund und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Versorgungsvertrages.

2.4.
Allfällige individuelle Leistungen des Teilnehmers sind im Zusatzversorgungsvertrag geregelt.

2.5.
Aus den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 2.1 der vorliegenden Richtlinie, den Bestimmungen des Versorgungsvertrages sowie des allfälligen Zusatzversorgungsvertrages ergibt sich der Pensionsplan des Teilnehmers.

2.6.
Im Falle von Abweichungen zwischen den Bestimmungen und / oder Definitionen des Pensionsplans und des Versorgungsvertrages sind die auf der Grundlage des Versorgungsvertrages und der Pensionsrichtlinie begründeten Rechte und Pflichten maßgebend.

2.7.
Leistungsberechtigte sind alle Teilnehmer, die einen Anspruch auf eine zukünftige Versorgungsleistung haben. Jeder Leistungsberechtigte erhält jährlich einen Versorgungsausweis, welcher über den aktuellen Stand der Versorgung informiert.

2.8.
Leistungsempfänger sind alle Teilnehmer, die nach Eintritt eines Versorgungsfalles Leistungen beziehen. Jeder Leistungsempfänger erhält jährlich eine Versorgungsbestätigung, welche über die Versorgungsleistungen informiert.

2.9.
Beitragszahler sind Arbeitgeber und / oder Arbeitnehmer, die Zahlungen an den enovetic pension fund leisten.

2.10.
Die Pensionsrichtlinie ist integrierender Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Art. 3 Allgemeines

3.1.
Diese Pensionsrichtlinie regelt die Versorgungsbedingungen für die Teilnehmer sowie deren Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls infolge Alter, Invalidität / Berufsunfähigkeit und Tod.

3.2.
Die Versorgungsleistungen werden als Beitragszusage mit Mindestleistung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG erbracht.

3.3.
Die Leistungen gemäß den Artikeln 17.2. und 17.3.4. sind bei der Gothaer Lebensversicherung AG rückgedeckt. Dabei ist der enovetic pension fund selbst Versicherungsnehmer und Begünstigter. Die Ansprüche der Teilnehmer für die Leistungen Invalidität / Berufsunfähigkeit und Tod können die Ansprüche des enovetic pension fund gegenüber der Lebensversicherung nicht übersteigen.

3.4.
Die Leistungspflicht für sämtliche rückgedeckte und / oder nicht rückgedeckte Leistungen trifft in jedem Fall den enovetic pension fund.

3.5.
Zur Sicherstellung von Leistungen und Leistungsansprüchen

der Teilnehmer des enovetic pension fund für den Insolvenzfall des Rückdeckungsversicherers, ist die Gothaer Lebensversicherung AG gemäß § 124 VAG Pflichtmitglied im Sicherungsfonds, dessen Realisierung über die Protektor
AG erfolgt. Die Gothaer Lebensversicherung AG zahlt laufende Jahresbeiträge an den Sicherungsfonds, deren Höhe sich nach den versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen richtet. Leistungsansprüche der Teilnehmer des enovetic pension fund werden im Insolvenzfall von der Gothaer Lebensversicherung AG aus diesem Sicherungsfonds gedeckt.

3.6.
Die Leistungsberechtigten haben bei Eintritt des Versorgungsfalles gegen den enovetic pension fund einen Anspruch auf die Versorgungsleistungen. Die Versorgungsleistungen können mit schuldbefreiender Wirkung für den enovetic pension fund auch von Dritten im Auftrag des enovetic pension fund erbracht werden.

3.7.
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem enovetic pension fund nach dessen Vorgaben die erforderlichen Daten der Teilnehmer zur Durchführung der Versorgung zur Verfügung zu stellen. Er ist ferner verpflichtet, alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten unverzüglich mitzuteilen. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Teilnehmer der Weitergabe ihrer Daten, sofern dies zur Erbringung der Versorgung erforderlich ist, zustimmen.

3.8.
Vertragspartner und Beitragszahler gegenüber dem enovetic pension fund ist der Arbeitgeber. In den Fällen der §§ 1a Abs. 4 und 1b Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BetrAVG können die Beiträge durch den Arbeitnehmer geleistet werden. Die für den Arbeitgeber geltenden, mit der Entrichtung von Beiträgen in Zusammenhang stehenden Bestimmungen dieser Pensionsrichtlinie finden dann entsprechende Anwendung auf den Arbeitnehmer.

Art. 4 Versorgungsfälle / Rechte der Leistungsberechtigten

4.1.
Mit Erreichen des Renteneintrittsalters werden den Leistungsberechtigten Zuwendungen in Form einer Rentenzahlung oder einer Kapitalauszahlung gewährt.

4.2.
Der enovetic pension fund kann zusätzliche Leistungen im Falle von Invalidität / Berufsunfähigkeit und Tod gewähren. Art und Umfang sind in der Pensionsrichtlinie geregelt.

4.3.
Darüber hinaus können sonstige Unterstützungs-, Versorgungs- oder Dienstleistungen im Falle von Krankheit oder Tod in Übereinstimmung mit dem Versorgungsvertrag und / oder der Pensionsrichtlinie gewährt werden.

Art. 5 Kommunikation mit den Teilnehmern

Der Versorgungsausweis informiert über die bestehenden Versorgungsansprüche des laufenden Geschäftsjahres. Er ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres jedem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Pflichtverstöße

Die Pflichten der Teilnehmer sowie Maßnahmen im Falle von Pflichtverstößen sind in der Pensionsrichtlinie geregelt.

Art. 7 Information über Risiken

Die Pensionsrichtlinie, das Anlagereglement sowie die Technischen Bestimmungen geben Auskunft über etwaige Risiken.

Art. 8 Auflösung / Liquidation

Eine Auflösung bzw. Liquidation des enovetic pension fund erfolgt nach den Regelungen des Artikels 5.1.5.b der Statuten. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Vermögens befindet der Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie des Artikels 10 der Statuten.

Art. 9 Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG)

Zur dauerhaften Sicherung der Ansprüche der Teilnehmer gemäß Artikel 17.1., 17.3.1. und 17.3.2. entrichtet der Arbeitgeber die jährlich fälligen Beiträge gemäß § 10 BetrAVG an den Pensions-Sicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG).
Die Abführung kann über den enovetic pension fund auf Basis der Vorgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde des PSVaG erfolgen.

Art. 10 Teilnehmerkreis

Der Teilnehmerkreis ergibt sich aus dem Pensionsplan.

Art. 11 Antragstellung und Anschlussvoraussetzungen

11.1.
Gemäß Artikel 68 des Gesetzes stellt der enovetic pension fund allen Teilnehmern spätestens einen Monat nach Teilnahmebeginn sämtliche relevanten Unterlagen zu. Dies sind jedenfalls die Statuten, die Pensionsrichtlinie sowie die Technischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

11.2.
Voraussetzung für die Gewährung von Versorgungsleistungen nach dieser Pensionsrichtlinie

ist der Abschluss eines Versorgungsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem enovetic pension fund zugunsten der Teilnehmer und gegebenenfalls deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Zusätzliche individuelle Leistungen des Teilnehmers sind in einem Zusatzversorgungsvertrag zwischen dem Teilnehmer, dem Arbeitgeber und dem enovetic pension fund zu regeln. Alle Vertragsangaben unterliegen der vorvertraglichen Anzeigepflicht. Für sämtliche Angaben sind die vom enovetic pension fund zur Verfügung gestellten Formulare und Verträge zu verwenden. Diese sind wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

11.3.
Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kann der enovetic pension fund innerhalb der ersten zehn Jahre seit Vertragsbeginn vom Versorgungsverhältnis zurücktreten. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versorgungsschutz und die
Versorgung wird aufgehoben, ohne dass ein Rückkaufswert anfällt. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht. Wurden bereits Leistungen entrichtet, kann der enovetic pension fund diese wieder zurückfordern.

11.4.
Bei fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kann der enovetic pension fund innerhalb der ersten fünf Jahre seit Vertragsbeginn das Versorgungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen und allenfalls bereits entrichtete Leistungen zurückfordern.

Art. 12 Versorgungsschutz

12.1.
Der Beginn der Versorgung richtet sich nach dem Pensionsplan. Er erlangt seine Wirksamkeit mit Zugang des Versorgungsausweises, jedoch nicht vor Mittag des Tages, welcher im Pensions plan als Beginn der Versorgung angegeben ist.

12.2.
Der enovetic pension fund informiert den Teilnehmer, falls ihm bestimmte Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang angeboten werden können und fordert von ihm gegebenenfalls ergänzende Angaben über die Gesundheitsverhältnisse. Bei Bedarf kann ferner Auskunft bei einem Arzt eingeholt oder eine ärztliche Untersuchung verlangt werden.

12.3.
Wurde für einen Teilnehmer eine Hinterbliebenenleistung und / oder eine Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitsleistung (nachträglich) beantragt und hat der enovetic pension fund den Antrag auf Einschluss dieser Leistungen noch nicht angenommen, gewährt er ab dem Tag, an dem der Antrag beim enovetic pension fund eingeht, bzw. ab dem Tag, an dem der Antrag des enovetic pension fund auf Abschluss der entsprechenden Rückdeckungsversicherungen beim Rückdeckungsversicherer eingeht, vorläufigen Versorgungsschutz.
12.4.
Vorläufiger Versorgungsschutz besteht für eine Dauer von maximal zwei Monaten für die Fälle, in denen sich vor Eintritt des Versorgungsschutzes durch einen Unfall das versicherte Risiko realisiert hat. Der vorläufige Versorgungssschutz endet durch:
a) Eintritt des gleichartigen Versorgungsschutzes;
b) Ablehnung des Antrages;
c) Rücknahme des Antrages;
d) Nichtentrichtung des Erstbeitrages.

Art. 13 Beiträge

13.1.
Der Arbeitgeber entrichtet die vom enovetic pension fund in Rechnung gestellten Gesamtbeiträge sowie gegebenenfalls weitere Kosten und Gebühren. Zu den Gesamtbeiträgen zählen insbesondere ordentliche und außerordentliche Sparbeiträge, Risikobeiträge, Verwaltungskostenbeiträge, Betreuungsentschädigungen sowie allfällige Sanierungsbeiträge.

13.2.
Zur Entrichtung der laufenden Beiträge gemäß 13.1. führt der enovetic pension fund für jeden Arbeitgeber ein Beitragskonto.
Dem Beitragskonto werden insbesondere gutgeschrieben:
a) Zahlungseingänge;
b) allfällige Zinsgutschriften;
c) Beitragsgutschriften aus Anpassungen des Pensionsplanes.

Dem Beitragskonto werden insbesondere belastet:
a) die individuellen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge des Teilnehmers;
b) allfällige Zinsbelastungen;
c) allfällige Gebühren und Kosten;
d) Zahlungsausgänge;
e) allfällige Sanierungsbeiträge;
f) allfällige Beiträge für Rückstellungen gemäß der Technischen Bestimmungen.

13.3.
Kommt der Arbeitgeber bereits mit dem ersten Beitrag und/ oder dem einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) in Verzug, kann der enovetic pension fund, solange die vollständige Zahlung noch nicht bewirkt ist, vom Versorgungsvertrag zurücktreten. Als Rücktritt gilt weiter die nicht gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs des enovetic pension fund auf den Einlösungsbeitrag innerhalb von drei Monaten ab dessen Fälligkeit. Für Versorgungsfälle, die zwischen der Anmeldung des Teilnehmers zur Versorgung und dem Rücktritt eintreten,

ist die Leistungserbringung und Haftung durch den enovetic pension fund ausgeschlossen.

13.4.
Die dem Arbeitgeber in Rechnung gestellten Beiträge werden dem Beitragskonto mit Valuta der Fälligkeit belastet. Zahlungen werden diesem Konto valutagerecht gutgeschrieben. Die Gutschrift der Beiträge auf dem Versorgungskonto des Teilnehmers richtet sich nach dem Versorgungsvertrag.

13.5.
Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge fristgerecht zu entrichten und das Beitragskonto, soweit es einen Saldo zugunsten des enovetic pension fund aufweist, umgehend auszugleichen.

13.6.
Kosten, die dem enovetic pension fund für außerordentliche Aufwendungen durch mangelnde Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Versorgung, Nichtbezahlen der Beiträge usw. entstanden sind, sind vom Arbeitgeber zu tragen und werden dem Beitragskonto belastet.

13.7.
Unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungstellung und ohne Mahnung wird auf Außenstände, welche bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit (Valuta) nicht bezahlt sind, ab dem Fälligkeitsdatum (Valuta) ein Verzugszins in der Höhe von 6% p.a. erhoben. Auf Zahlungen vor der Fälligkeit erfolgt eine Zinsgutschrift.

13.8.
Der enovetic pension fund erstellt einen jährlichen Kontoauszug über das Beitragskonto. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Arbeitgebers innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt gilt dieser als von ihm genehmigt.

13.9.
Zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen können jährlich außerordentliche Beiträge durch den Arbeitgeber geleistet werden. Der Fälligkeitstermin und die Höhe der außerordentlichen Beiträge sind zwischen dem Arbeitgeber und dem enovetic pension fund zu vereinbaren. Der Fälligkeitstermin der außerordentlichen Bei- träge kann vom Fälligkeitstermin der ordentlichen Beiträge abweichen. Soweit der Arbeitgeber neben den ordentlichen Beiträgen außerordentliche Beiträge leistet, handelt es sich hierbei um freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, auf die für die Zukunft kein erneuter Rechtsanspruch besteht, auch wenn sie mehrfach geleistet worden sind. Die außerordentlichen Beiträge werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich zur Erhöhung der Altersleistung verwendet.

13.10.
Zudem kann infolge einer Übertragung von Versorgungsverbindlichkeiten auch nach Beginn der Versorgung ein Einmalbetrag in Höhe des Übertragungswertes (Übertragungsbeitrag) durch den Arbeitgeber geleistet werden, wenn die Voraussetzungen einer wirksamen Übertragung der Versorgungsverbindlichkeiten, insbesondere die Voraussetzungen des § 4 BetrAVG, vorliegen. In diesem Fall kann der Übertragungsbeitrag direkt von dem jeweiligen bisherigen Versorgungsträger mit schuldbefreiender Wirkung für den Arbeitgeber an den enovetic pension fund geleistet werden. Der Fälligkeitstermin des Übertragungsbeitrages ist zwischen dem Arbeitgeber und dem enovetic pension fund zu vereinbaren und kann vom Fälligkeitstermin der ordentlichen Beiträge abweichen.

13.11.
Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des Arbeitgebers. Alle Beiträge werden nach Abzug etwaiger Steuern und Sozialversicherungsabgaben an den enovetic pension fund geleistet.

Art. 14 Versorgungskonto

Der enovetic pension fund führt für jeden Teilnehmer ein individuelles Versorgungskonto.
Dem Versorgungskonto werden insbesondere gutgeschrieben:

a) individuelle, ordentliche und außerordentliche Beiträge (Sparbeiträge);
b) Übertragungsbeiträge aus anderen Versorgungseinrichtungen;
c) allfällige positive Wertentwicklung.

Dem Versorgungskonto werden insbesondere belastet:

a) Übertragungsbeiträge an andere Versorgungseinrichtungen;
b) schuldrechtliche Ausgleichsansprüche;
c) Gebühren im Zusammenhang mit einer allfälligen Beitragsfreistellung;
d) allfällige negative Wertentwicklung;
e) Beiträge an die Allgemeinen Reserven;
f) Übertragung an das passive Versorgungskapital gemäß den Technischen Bestimmungen;
g) allfällige Beiträge für Rückstellungen gemäß den Technischen Bestimmungen.

Art. 15 Garantie der Mindestleistung

15.1.
Ein Anspruch auf Auszahlung der Garantie der Mindestleistung besteht mit Erreichen des (gesetzlichen vorzeitigen) Renteneintrittsalters.

15.2.
Die Garantie der Mindestleistung entspricht der Summe der individuellen, ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zuzüglich eines Garantiezinses.
15.3.
Der enovetic pension fund führt für jeden Teilnehmer ein

Konto Garantie der Mindestleistung.
Dem Konto werden gutgeschrieben:
a) individuelle, ordentliche und außerordentliche Beiträge (Sparbeiträge);
b) Übertragungsbeiträge aus anderen Versorgungseinrichtungen;
c) Garantiezins (Anhang 1).

Dem Konto werden belastet:
a) Übertragungsbeiträge an andere Versorgungseinrichtungen;
b) schuldrechtliche Ausgleichsansprüche;
c) Gebühren im Zusammenhang mit einer allfälligen Beitragsfreistellung;
d) Übertragung an das passive Versorgungskapital gemäß den Technischen Bestimmungen.

Art. 16 Versorgungskapital

16.1.
Das Versorgungskapital entspricht grundsätzlich dem Saldo des Versorgungskontos und wird gemäß dem Anlagereglement veranlagt. Die monatlichen Wertentwicklungen werden zusammen mit den Beiträgen an die Allgemeinen Reserven (gemäß Technischen Bestimmungen) anteilsmäßig den Versorgungskonten gutgeschrieben, respektive belastet.

16.2.
Das garantierte Versorgungskapital zum Zeitpunkt des (gesetzlichen vorzeitigen) Renteneintrittsalters entspricht der Garantie der Mindestleistung (Artikel 15).

16.3.
Ein allfällig darüber hinausgehendes Versorgungskapital zum Zeitpunkt des (gesetzlichen vorzeitigen) Renteneintrittsalters entspricht der Differenz zwischen dem garantierten Versorgungskapital und dem Saldo des Versorgungskontos (Artikel 14).

16.4.
Das Versorgungskapital bei Ausscheiden vor dem (gesetzlichen vorzeitigen) Renteneintrittsalter entspricht dem Saldo des Versorgungskontos (Artikel 14) abzüglich einer Gebühr.
Zu diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf die Garantie der Mindestleistung gemäß Artikel 15.

Art. 17 Versorgungsleistungen

Der enovetic pension fund erbringt aufgrund der vorliegenden Pensionsrichtlinie und auf Basis des Pensionsplans folgende Leistungen:
a) bei Erreichen des (gesetzlichen vorzeitigen) Renteneintrittsalters:
   - Altersrente und / oder Kapitalabfindung
b) bei Invalidität / Berufsunfähigkeit:
   - Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitsrente
   - Beitragsbefreiung
c) im Todesfall:
   - Partnerrente
   - Waisenrente
   - Zusätzliches Todesfallkapital

17.1. Altersleistungen
17.1.1.
Mit Vollendung des Renteneintrittsalters der gesetzlichen Rentenversicherung (feste Altersgrenze) entsteht für den Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine garantierte lebenslange Altersrente. Die Höhe der garantierten lebenslangen Altersrente ergibt sich aus dem garantierten Versorgungskapital (Artikel 16.2.) und dem Umwandlungssatz.

17.1.2.
Der Leistungsberechtigte hat zudem Anspruch auf eine jährlich neu festzulegende Überschussrente, soweit das garantierte Versorgungskapital durch das darüber hinausgehende Versorgungskapital überschritten wird (Artikel 16.3.).

17.1.3.
Der Umwandlungssatz gibt an, mit welchem Prozentsatz das auf dem Versorgungskonto angesparte Versorgungskapital in eine Rente umgewandelt wird.

17.1.4.
Die Festlegung der Umwandlungssätze durch den enovetic pension fund erfolgt zum Zeitpunkt des (gesetzlichen vorzeitigen) oder aufgeschobenem Renteneintritt und richtet sich nach den jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen versicherungstechnischen Grundlagen.

17.1.5.
Der Leistungsberechtigte kann bis zu 100% der Altersleistung in Kapitalform beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung entspricht dem Versorgungskapital (Artikel 16.2. und Artikel 16.3.) oder dem entsprechenden Anteil bei einem Teilbezug. Im Umfang des Kapitalbezugs entfallen alle weiteren Ansprüche gegenüber dem enovetic pension fund.

17.1.6.
Für teilinvalide Leistungsempfänger wird das Versorgungskapital entsprechend dem Leistungsgrad in einen „passiven“ und einen „aktiven“ Teil aufgeteilt.

17.2. Leistungen bei Invalidität / Berufsunfähigkeit
17.2.1. Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitsrente
Sofern im Pensionsplan eine Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitsrente vorgesehen ist und der Leistungsberechtigte zu mindestens 50% invalid / berufsunfähig im Sinne der vorliegenden Definitionen ist, wird die Versorgung beitragsfrei gestellt (Artikel 23.1.b.). Der Mindestgrad (50%) entfällt bei Invalidität / Berufsunfähigkeit infolge von Pflegebedürftigkeit.
Die Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitsleistungen enden spätestens mit Erreichen des Renteneintrittsalters

bzw. der Inanspruchnahme der gesetzlichen vorzeitigen Altersleistung und können nicht gleichzeitig mit der Altersleistung bezogen werden.

a) Vollständige Invalidität / Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die betroffene Person:
   i. infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisensind, voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein und
   ii. sie keiner anderen, ihrer Ausbildung ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachgehen kann. Die Lebensstellung wird durch das Einkommen, aber auch durch die soziale Wertschätzung, wie sie durch den zuletzt ausgeübten Beruf geprägt war, bestimmt. Der enovetic pension fund begrenzt die für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen auf maximal 20%. Im begründeten Einzelfall kann auch bereits eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar sein.

b) Teilweise Invalidität / Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die vollständige Invalidität / Berufsunfähigkeit nur in einem bestimmten Grad erfüllt sind, dafür abervoraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochenvorliegen.

c) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die betroffene Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall voraussichtlich länger als sechs Monate so hilflos ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe einer anderen Person bedarf.

17.2.2. Beitragsbefreiung

Sofern im Pensionsplan vorgesehen, besteht ein Anspruch auf Beitragsbefreiung. Der Leistungsberechtigte muss hierfür die Voraussetzungen für eine vollständige Invalidität / Berufsunfähigkeit, teilweise Invalidität / Berufsunfähigkeit und / oder Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien erfüllen. Es entfällt die volle Beitragszahlungspflicht für die im Pensionsplan geregelten Versorgungsleistungen. Mit der Beitragsbefreiung wird das Versorgungskonto mit den vertraglich vereinbarten Beiträgen durch den enovetic pension fund weitergeführt. Der Anspruch auf die übrigen Versorgungsleistungen bleibt bestehen. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

17.2.3. Weitere Bestimmungen

a) Die ärztlichen Nachweise zum Eintritt oder zum Fortbestehender Invalidität / Berufsunfähigkeit müssen von einem innerhalb der EU niedergelassenen Arzt erstellt werden. Der enovetic pension fund kann weitere ärztliche Untersuchungen durch von ihm beauftragte Ärzte veranlassen. Entsprechende Einwilligungserklärungen sind dem enovetic pension fund durch den Leistungsberechtigten zu erteilen. Eine Verweigerung gilt als Verletzung der Mitwirkungspflicht und verhindert das Entstehen eines Leistungsanspruchs.

b) Vermindert sich der Grad der Invalidität / Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit oder nimmt der Leistungsberechtigte seine berufliche Tätigkeit wieder auf oder ändert er diese, so muss er dies unverzüglich mitteilen.

c) Der Anspruch auf Leistung erlischt, wenn
   i. der Grad der Invalidität / Berufsunfähigkeit unter 50% sinkt,
   ii. die Voraussetzungen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien nicht mehr bestehen,
   iii. die versicherte Person stirbt oder
   iv. der Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer eintritt.

17.3. Leistungen im Todesfall

17.3.1. Partnerrente

a) Stirbt ein Teilnehmer vor oder nach der Inanspruchnahme einer (gesetzlichen vorzeitigen) Altersrente, gewährt der enovetic pension fund dem überlebenden Ehegatten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist, oder dem Lebenspartner im Sinne des LPartG oder dem Lebensgefährten des Teilnehmers Hinterbliebenenleistungen, zählbare monatliche Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,
   ii. der Partner in den letzten 5 Jahren mit dem Teilnehmer ununterbrochen bis zu seinem Tod eine Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat; die Frist muss nicht eingehalten werden, wenn eines oder mehrere gemeinsame Kinder vorhanden sind
   und
   iii. die Lebensgemeinschaft schriftlich vereinbart wurde und die entsprechende Konkubinatserklärung bis längstens 3 Monate nach dem Tod des Teilnehmers dem enovetic pension fund eingereicht wird.

b) Sofern im Pensionsplan keine darüber hinausgehenden Leistungen vereinbart sind, erhält der überlebende Partner bei Tod des Teilnehmers vor Inanspruchnahme einer (gesetzlichen vorzeitigen) Altersrente eine lebenslang zählbare monatliche Partnerrente anteilig aus dem zum Zeitpunkt des Todes des Teilnehmers vorhandenen Versorgungskapital(Artikel 16.4.). Die Höhe der Partnerrente ergibt sich aus dem Versorgungskapital sowie dem Umwandlungssatz der technischen Grundlagen.

c) Bei Tod des Teilnehmers nach Inanspruchnahme einer(gesetzlichen vorzeitigen) Altersrente erhält der überlebende Partner grundsätzlich eine lebenslang zahlbare monatliche Partnerrente. Die Höhe der Partnerrente richtet sich nachdem Pensionsplan.
d) Erfolgt die Begründung nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Teilnehmers und leidet dieser im Zeitpunkt der Begründung an einer schweren Krankheit, die ihm bekannt sein musste, so wird keine Partnerrente gewährt, wenn der Teilnehmer innerhalb von 2 Jahren nach der Begründung aufgrund dieser Krankheit verstirbt.
e) Der überlebende Partner hat die Option, bis zu 100% der Leistung in Kapitalform zu beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Durch die Zahlung der (Teil-) Kapitalabfindung wird der enovetic pension fund (insoweit) von seiner Leistungspflichtfrei. Bei einer Teilkapitalabfindung verringert sich die Höhe der lebenslang zahlbaren Partnerrente entsprechend.

17.3.2. Waisenrente
a) Sofern im Pensionsplan keine darüber hinausgehenden Leistungen vereinbart sind, erhalten die hinterbliebenen Kinder des Teilnehmers bei dessen Tod vor Inanspruchnahme einer(gesetzlichen vorzeitigen) Altersrente eine grundsätzlich lebenslange, jedoch längstens bis zum Wegfall der altersmäßigen Voraussetzungen im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zahlbare, monatliche Waisenrente anteilig aus dem zum Zeitpunkt des Todes des Teilnehmers vorhandenen Versorgungskapital. Die Höhe der Waisenrente ergibt sich aus dem Versorgungskapital (Artikel 16.4.) sowie dem Umwandlungssatz der technischen Grundlagen.
b) Bei Tod des Teilnehmers nach der Inanspruchnahme einer(gesetzlichen vorzeitigen) Altersrente erhalten dessen hinterbliebene Kinder eine grundsätzlich lebenslange, jedoch spätestens bis zum Wegfall der altersmäßigen Voraussetzungen im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zahlbare, monatliche Waisenrente. Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach dem Pensionsplan.

17.3.3. Gemeinsame Bestimmungen – Verhältnis Partner- zu Waisenrente
a) Für die Partnerrente und die Waisenrenten werden zusammen maximal 100% des zu ihrem Beginn vorhandenen Versorgungskapitals bzw. des Barwertes der (gesetzlichen vorzeitigen) Altersrente des verstorbenen Teilnehmers verrentet.
b) Sofern keine anderslautende Regelung erfolgt ist, beträgt die prozentuale Aufteilung des Versorgungskapitals bzw. des Barwertes auf die Partnerrente und die Waisenrenten 80% zu 20%.
c) Sind mehrere hinterbliebene Kinder des Teilnehmers anspruchsberechtigt, so erhalten sie die Waisenrente zugleichen Teilen.
d) Ist im Zeitpunkt des Versorgungsfalles kein überlebender Partner vorhanden, werden 100% des zum Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals zugunsten der Waisen verrentet. Sind im Zeitpunkt des Versorgungsfalles keine Waisen vorhanden, werden 100% des zum Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals zugunsten des überlebenden Partners verrentet. Sind im Zeitpunkt des Versorgungsfalles weder Partner noch Waisen vorhanden, entfällt das Versorgungskapital auf den enovetic pension fund.
e) Maßgeblich für die Verrentung sind die zu Beginn der Auszahlungsphase gültigen Berechnungsgrundlagen des enovetic pension fund. Mit Beginn der Auszahlung wird die Höhe der Hinterbliebenenrente durch den enovetic pension fund garantiert.

17.3.4. Zusätzliches Todesfallkapital
Ein allfällig vereinbartes zusätzliches Todesfallkapital ist im Pensionsplan geregelt. Stirbt ein Teilnehmer vor (vorzeitigem) Renteneintritt, besteht Anspruch auf das vertraglich festgelegte zusätzliche Todesfallkapital.
a) Folgende Personen sind anspruchsberechtigt:
   i. der überlebende Partner gemäß Artikel 17.3.1; bei dessen Fehlen
   ii. die rentenberechtigten Kinder gemäß Artikel 17.3.2.
b) Der Anspruch auf Auszahlung des zusätzlichen Todesfallkapitals entfällt,
   i. wenn der Teilnehmer als Unruhestifter unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen getötet wurde,
c) ii. wenn der Teilnehmer durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens getötet wurde (fahrlässige Verstöße sind davon nicht betroffen), oder
d) iii. bei Selbsttötung innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeginn, es sei denn, die Selbsttötung erfolgte aufgrund nachweisbarer geistiger Störung.

Art. 18 Änderungen des Pensionsplanes / des Versorgungsvertrages

18.1.
Der Versorgungsvertrag sowie sich daraus ergebende Leistungen des Pensionsplans können vorbehaltlich einer Information und vorhergehenden Genehmigung der CSSF jederzeit geändert werden.

18.2.
Allfällige Beitragsgutschriften oder zusätzliche Beiträge werden dem Beitragskonto gutgeschrieben oder belastet.

Art. 19 Nachweise im Versorgungsfall / Mitwirkungspflichten

19.1.
Der Anspruch auf Versorgungsleistungen ist schriftlich gegenüber dem enovetic pension fund geltend zu machen. Vor Auszahlung von Versorgungsleistungen sind

vom Teilnehmer unaufgefordert und unverzüglich

a) die für die jeweiligen Versorgungsleistungen erforderlichen Leistungsvoraussetzungen nachzuweisen und
b) alle notwendigen Urkunden, Unterlagen, Bescheide oder Änderungen einzureichen, sowie die notwendigen Angaben zumachen.

19.2.
Zur Klärung der Leistungspflicht kann der enovetic pension fund weitere Nachweise gemäß der vorliegenden Pensionsrichtlinie verlangen.

19.3.
Die Teilnehmer sind verpflichtet, jede wesentliche Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, soweit sie für die Zahlung der Versorgungsleistungen von Belang sein könnte, durch entsprechende Bescheinigungen und Dokumente anzuzeigen. An eventuell notwendigen Maßnahmen zur Feststellung eines Versorgungsfalles haben sie mitzuwirken.

19.4.
Die Teilnehmer sind verpflichtet, Änderungen des Namens, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung dem enovetic pension fund unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

19.5.
Der Anspruch auf Auszahlung ruht, solange ein Teilnehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

19.6.
Zur Unrecht bezogene Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen.

Art. 20 Anspruch auf Auszahlung der Versorgungsleistungen

20.1.
Der Anspruch auf Auszahlung der Versorgungsleistungen entsteht bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalls folgt. Laufende Rentenleistungen werden generell monatlich vorschüssig zum jeweils Ersten des Monats gezahlt.

20.2.
Sofern die Altersrente nicht mit Erreichen der festen Altersgrenze in Anspruch genommen wird, kann der Beginn der Auszahlung um jeweils ein Jahr aufgeschoben werden (Aufschubzeit). Während der Aufschubzeit wird die Versorgung beitragsfrei gestellt, sofern zwischen dem enovetic pension fund und dem Arbeitgeber nicht die Fortführung der Beiträge vereinbart wurde. Ein Aufschub ist höchstens fünf Mal bis maximal fünf Jahre über dem Regeleintrittalter in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Ein Aufschub ist nicht möglich, wenn der Leistungsberechtigte bis zum Erreichen der festen Altersgrenze Invaliditätsleistungen in Anspruch nimmt.

20.3.
Eine vorzeitige Altersrente wird auf Antrag gemäß § 6 BetrAVG entrichtet, wenn der Leistungsberechtigte vor Erreichen der festen Altersgrenze eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Falls dem Leistungsberechtigten kein Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht, hat er bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen im Falle seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben ebenfalls einen Anspruch auf vorgezogene Altersleistung. Die vorzeitige Altersrente ist mindestens ein Monat vor Inanspruchnahme schriftlich beim enovetic pension fund zu beantragen.

20.4.
Die Versorgungsleistungen werden nach Abzug etwaiger vom enovetic pension fund einbehaltener bzw. abzuführender Steuern und sonstiger Abgaben erbracht. Die Zahlung erfolgt, mit Ausnahme im Falle der Beitragsbefreiung, bargeldlos auf das vom Empfänger benannte Konto.

20.5.
Der Anspruch auf Versorgungsleistungen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsempfänger stirbt oder eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug nicht mehr gegeben ist.

20.6.
Maximal zwölf Monatsbeträge können zu einer Auszahlung zusammengefasst werden.

20.7.
Kleinbetragsrenten können zu Beginn der Auszahlungsphase nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt die Versorgung vollständig.

Art. 21 Vorzeitiges Ausscheiden / Unverfallbarkeit

21.1.
Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles bleibt die Versorgungsanwartschaft erhalten, wenn und soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Unverfallbarkeit gemäß § 1b BetrAVG vorliegen.

21.2.
Die Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft errechnet sich in diesem Fall nach § 2 Abs. 6 BetrAVG auf der Grundlage der bis zum Ausscheiden an den enovetic pension fund geleisteten Beiträge und der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erzielten Erträge (Artikel 14).

21.3.
Wenn und soweit der Teilnehmer mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft gemäß § 1b BetrAVG aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, kann er gemäß § 4 BetrAVG verlangen, dass das Guthaben des

Versorgungskontos bei vorzeitigem Ausscheiden (Artikel 16.4.) auf seinen neuen Arbeitgeber oder einen anderen Versorgungsträger übertragen wird, wenn der neue Arbeitgeber eine wertgleiche Zusage erteilt. Etwaige Beitragsrückstände werden bei der Berechnung des Zeitwertes berücksichtigt.

21.4.
Der enovetic pension fund ist bei vorzeitigem Ausscheiden des Teilnehmers aus dem Arbeitsverhältnis berechtigt, gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abzufinden. Die Abfindung entspricht dem Guthaben des Versorgungskontos bei vorzeitigem Ausscheiden (Artikel 16.4.). Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt die Versorgung vollständig.
21.5.
Wenn und soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Unverfallbarkeit gemäß § 1b BetrAVG zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Teilnehmers noch nicht erfüllt sind, kann der Arbeitgeber die Versorgung kündigen. Der enovetic pension fund zahlt dem Arbeitgeber dann auf Verlangen die verfallbare Versorgungsanwartschaft aus. Diese entspricht dem Guthaben des Versorgungskontos bei vorzeitigem Ausscheiden (Artikel 16.4.). Etwaige Beitragsrückstände werden mit dem Guthaben verrechnet.

Art. 22 Fortsetzung mit eigenen Beiträgen

22.1.
Wenn und soweit die Beiträge aufgrund von Entgeltumwandlungsvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Teilnehmern geleistet werden, hat der Teilnehmer das Recht, die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, sofern er bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, § 1a Abs. 4 BetrAVG.

22.2.
Sofern dem Teilnehmer gemäß § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG das Recht eingeräumt wird, nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, wird zwischen dem enovetic pension fund und dem Teilnehmer ein Vertrag geschlossen, der die Einzelheiten der Fortführung regelt und den Versorgungsvertrag ersetzt.

Art. 23 Beitragsfreistellung

23.1.
Die Versorgung wird seitens des enovetic pension fund beitragsfrei gestellt, wenn
a) der Teilnehmer keine eigenen Beiträge mehr entrichtet, oder
b) der Teilnehmer Leistungen aufgrund Invalidität / Berufsunfähigkeit bezieht und der Pensionsplan keine Beitragsbefreiung vorsieht.

23.2.
Mit der Beitragsfreistellung wird das Versorgungskonto prämienfrei weitergeführt und der Anspruch auf übrige Versorgungsleistungen entfällt.

23.3.
Die Leistungspflicht des enovetic pension fund beschränkt sich in diesem Fall ausschließlich auf die Leistungen aus dem Versorgungskapital.

23.4.
Im Falle einer Beitragsfreistellung kann der enovetic pension fund die für die Hinterbliebenenleistungen und oder
Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitsleistungen abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt beitragsfrei stellen. Der enovetic pension fund hat das
Recht, etwaige im Rahmen der Rückdeckungsversicherungen bis zum Ablauf der für diese vorgesehene Frist zur Beitragsfreistellung noch zu zahlenden Beiträge dem individuellen Versorgungskonto des Teilnehmers zu entnehmen. Macht der enovetic pension fund davon nicht Gebrauch, entrichtet der enovetic pension fund ab der Beitragsfreistellung der Versorgung keine Beiträge mehr für die Rückdeckungsversicherungen. Der im Rahmen der Rückdeckungsversicherungen zur Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag mindert sich in diesem Fall um etwaige rückständige Beiträge.

23.5.
Wird die Versorgung innerhalb von sechs Monaten nach einer Beitragsfreistellung wieder aufgenommen, ist keine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich, wenn in dieser Zeit keine Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Art. 24 Kündigung durch den Arbeitgeber / den enovetic pension fund

24.1.
Es steht jedem Arbeitgeber frei, mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten den Versorgungsvertrag zu kündigen. Zu diesem Zweck muss er an den enovetic pension fund ein Kündigungsschreiben richten.

24.2.
Es steht dem enovetic pension fund frei, mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten den Versorgungsvertrag zu kündigen. Zu diesem Zweck muss er an den Arbeitgeber ein Kündigungsschreiben richten.

24.3.
Eine allfällige Aufrechterhaltung bestehender Versorgungsansprüche richtet sich nach den Regelungen des Artikels 21 der Pensionsrichtlinie.

Art. 25 Abtretung, Verpfändung und Beleihung

Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche oder Anwartschaften auf Versorgungsleistungen an Dritte ist dem enovetic pension fund gegenüber

unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs. Eine solche Abtretung ist dem enovetic pension fund unverzüglich anzuzeigen.

Art. 26 Deckung, Zahlungsfähigkeit und Liquidität des enovetic pension fund

26.1.
Die Geschäftspolitik des enovetic pension fund ist gemäß Artikel 73 des Gesetzes auf eine ständige volle Deckung der Technischen Rückstellungen ausgerichtet.

26.2.
Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität und Zahlungsfähigkeit des enovetic pension fund im Zusammenhang mit der direkten Übernahme des Risikos der Langlebigkeit sowie der Garantie der Mindestleistung und einer über die Garantie der Mindestleistung hinausgehenden Verzinsung werden gemäß den Technischen Bestimmungen laufende Rückstellungen und Reserven gebildet.

26.3.
Eine Unterdeckung liegt vor, wenn das nach anerkannten Grundsätzen durch den Aktuar berechnete versicherungstechnisch notwendige Versorgungskapital nicht durch das dafür verfügbare Guthaben auf den Versorgungskonten gedeckt ist und der Deckungsgrad gemäß Artikel 8 der Technischen Bestimmungen unter 100% liegt.

26.4.
Bei Auftreten einer Unterdeckung wird gemäß Artikel 73 des Gesetzes seitens des enovetic pension fund in Kooperation mit der CSSF eine Lösung zur Beseitigung der Unterdeckung erarbeitet.

26.5.
Zur Beseitigung einer Unterdeckung kann der enovetic pension fund Sanierungsbeiträge beim Arbeitgeber erheben. Die Sanierungsbeiträge werden in Prozent der Arbeitgeberbeiträge bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes legt der Verwaltungsrat fest.
Die Sanierungsbeiträge sind nicht Teil des Versorgungskontos im Sinne der vorliegenden Richtlinie.

26.6.
Gemäß Artikel 76 des Gesetzes steht der Arbeitgeber für die Erfüllung der gegenüber dem Teilnehmer zugesagten Leistungen unabhängig von der Übertragung der Leistungsverpflichtung auf den enovetic pension fund und ein (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Sollten die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung einer etwaigen Unterdeckung gemäß dem von der CSSF genehmigten Sanierungsplan nicht genügen, haftet der Arbeitgeber somit für die Erfüllung der Verpflichtungen (Subsidiärhaftung) nach den gesetzlichen Vorschriften.

26.7.
Im Insolvenzfalle des Arbeitgebers hat der Teilnehmer und dessen Hinterbliebene gemäß § 7 BetrAVG einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzsicherung (Pensions-Sicherungs- Verein auf Gegenseitigkeit PSVaG gemäß § 14 BetrAVG).

Art. 27 Informationspflichten

27.1.
Mit Beginn des Vertragsverhältnisses erhalten die Teilnehmer die gesetzlich erforderlichen Unterlagen.

27.2.
Die Teilnehmer werden jährlich über den aktuellen Stand ihrer Versorgungsansprüche informiert.

27.3.
Die gesetzlichen Informationspflichten bleiben unberührt.

Art. 28 Datenschutz

Der enovetic pension fund kann personenbezogene Daten der Leistungsberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Durchführung des Zwecks erforderlich und nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

Art. 29 Kosten und Gebühren

Art und Umfang der Kosten und Gebühren sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 30 Änderungsvorbehalt

30.1.
Der enovetic pension fund ist berechtigt, die Pensionsrichtlinie und die Technischen Bestimmungen gemäß den Statuten und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF jederzeit zu ändern.

30.2.
Werden im Rahmen der Rückdeckungsversicherungen rechtmäßig nach § 163 Abs. 1 i.V.m. § 163 Abs. 2 VVG oder § 163 Abs. 2 S.2 VVG die Versicherungsleistungen herabgesetzt, ist die Entscheidung im Verhältnis zwischen dem enovetic pension fund und seinem Vertragspartner bindend. Der enovetic pension fund ist in diesem Fall berechtigt, die betroffenen Versorgungsleistungen entsprechend herabzusetzen.

30.3.
Der enovetic pension fund wird alle Anpassungen den betroffenen Teilnehmern schriftlich innerhalb eines Monats bekannt geben.

Art. 31 Anwendbares Recht

Diese Pensionsrichtlinie und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anhang 1

Garantiezins

Mit Beschluss vom 5. Februar 2019 und Wirkung ab 1. April 2019 hat der Verwaltungsrat des enovetic pension fund (assep) die Höhe des Garantiezinses gemäß Artikel 15.2. der Pensionsrichtlinie mit 0.00% pro Jahr festgelegt.

Eine Änderung des Garantiezinses bedarf einer Information und vorhergehenden Genehmigung der CSSF.

Historisch festgelegte und gültige Garantiezinssätze:

- Für alle von der CSSF bis zum 1. April 2019 genehmigte Versorgungsverträge
  gilt ein Garantiezinssatz in der Höhe von: 1.50%

- Für alle von der CSSF ab dem 1. April 2019 genehmigte Versorgungsverträge
  gilt ein Garantiezinssatz in der Höhe von: 0.00%